



Öffentliche Bekanntmachung

Lauterbach, den 02.07.2018

Flurbereinigungsverfahren F 1516 Feldatal-Windhausen

4. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss einschließlich Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

1. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 14. September 1981 angeordnete, und durch den 1. Änderungsbeschluss (Umstellungsbeschluss) vom 07. April 2004; den 2. Änderungsbeschluss vom 26. September 2011 und den 3. Änderungsbeschluss vom 25.08.2016 geänderte Flurbereinigungsverfahren Feldatal-Windhausen, durch diesen **4. Änderungsbeschluss** erneut geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die in der **Anlage 1** genannten Flurstücke zugezogen. Die Anlage ist Teil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. **16 ha** auf ca. **1092 ha**. In einer Übersichtskarte sind die betroffenen Flurstücke gekennzeichnet. Die Gebietsübersichtskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d. Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e. Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für die unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG für die zugezogenen Flurstücke

Die unter **Nr. 2** beschriebenen und in der Anlage aufgeführten, zugezogenen Flurstücke wurden in den am 11.12.2017 festgestellten Wertermittlungsrahmen eingepasst. Die Bewertung dieser Flurstücke wurde den derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern bekanntgegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese Grundstücke werden hiermit gemäß **§ 32 FlurbG festgestellt.**

9. Bekanntgabe, Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungs-gemeinde Gemeinde Feldatal, und in der angrenzenden Stadt Romrod und den Gemein-den Schwalmtal und Lautertal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntma-chung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der **Gemeinde Feldatal**, Schulstraße 2, 36325 Feldatal; **Ge-meinde Schwalmtal**, Alsfelder Straße 72, 36348 Schwalmtal; **Gemeinde Lautertal**, Rathausstraße 3, 36369 Lautertal und bei der **Stadt Romrod**, Jahnstraße 2, 36329 Romrod während den Dienstzeiten.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über den Link <http://www.hvbq.hessen.de/F1516> abrufbar

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient der vereinfachten Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens. Der Hinzuziehung der unter **2.** aufgeführten Grundstücke liegen u.a. folgende Erwägungen zugrunde:

- Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass eine zweckmäßige Gestal-tung neuer Grundstücke zur Erreichung der Verfahrenszwecke ermöglicht wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Grenzen der neuen Grundstücke im

Zuge der Neugestaltung mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen in Einklang gebracht werden können.

- Die Grundstücke aus den Gemarkungen Groß-Felda und Kestrich werden zugezogen, um in diesem Bereich eine größere Zusammenlegung von Besitzständen zu erreichen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Änderungsbeschluss** kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Gegen den **Feststellungsbeschluss der Wertermittlung** kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach**

oder bei der

**Spruchstelle für Flurbereinigung beim
Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**

erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Döring

*Karl-Hans Döring
Verfahrensleiter*



**Anlage 1 zum 4. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens
F 1516 Feldatal-Windhausen**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer
Feldatal	Groß-Felda	13	105
Feldatal	Groß-Felda	13	106
Feldatal	Groß-Felda	13	107
Feldatal	Groß-Felda	13	108
Feldatal	Groß-Felda	14	69/2
Feldatal	Groß-Felda	14	79
Feldatal	Groß-Felda	14	80
Feldatal	Groß-Felda	14	81
Feldatal	Groß-Felda	14	82
Feldatal	Groß-Felda	14	83
Feldatal	Groß-Felda	14	84
Feldatal	Kestrich	3	20
Feldatal	Kestrich	3	21
Feldatal	Kestrich	3	23/1
Feldatal	Kestrich	3	25
Feldatal	Kestrich	3	26
Feldatal	Kestrich	3	27
Feldatal	Kestrich	3	28
Feldatal	Kestrich	3	29
Feldatal	Kestrich	3	30
Feldatal	Kestrich	3	31
Feldatal	Kestrich	3	32
Feldatal	Kestrich	3	33